

5. „Mitarbeiter des Konsulats“ ist eine Person, die keine konsularische Amtsperson ist und die im Konsulat administrative oder technische Funktionen ausübt. Der Begriff „Mitarbeiter des Konsulats“ umfaßt auch eine Person, die als Kraftfahrer, Hausangestellte, Gärtner tätig ist oder andere Aufgaben zur Versorgung des Konsulats erfüllt.
6. „Bürger des Entsendestaates“ umfaßt auch juristische Personen.
7. „Konsularräumlichkeiten“ sind Gebäude oder Gebäudeteile, einschließlich der Residenz des Leiters des Konsulats sowie der Grundstücke, die zu diesen Gebäuden oder Gebäudeteilen gehören und ungeachtet der Eigentumsverhältnisse ausschließlich für konsularische Zwecke genutzt werden.
8. „Konsulararchiv“ umfaßt den gesamten dienstlichen Schriftwechsel, Chiffre, Dokumente, Bücher, Filme, Tonbänder und andere technische Arbeitsmittel sowie Einrichtungsgegenstände, die zu ihrer Aufbewahrung und zu ihrem Schutz bestimmt sind.
9. „Schiff“ ist jedes Wasserfahrzeug, das rechtmäßig unter der Flagge des Entsendestaates fährt.
10. „Flugzeug“ ist jedes Luftfahrzeug, das rechtmäßig die Staatszugehörigkeits- und Eintragungszeichen des Entsendestaates trägt.

Kapitel II

Einrichtung von Konsulaten, Ernennung von konsularischen Amtspersonen

Artikel 2

1. Ein Konsulat kann im Empfangsstaat nur mit dessen Zustimmung eingerichtet werden.
2. Der Sitz des Konsulats, sein Rang und der Konsularbezirk werden zwischen dem Entsendestaat und dem Empfangsstaat vereinbart.

Artikel 3

1. Vor Ernennung des Leiters des Konsulats holt der Entsendestaat das Einverständnis des Empfangsstaates zur Person auf diplomatischem Weg ein.
2. Der Entsendestaat übermittelt dem Empfangsstaat auf diplomatischem Weg das Konsularpatent oder ein anderes Dokument über die Ernennung des Leiters des Konsulats, seinen Rang sowie den Konsularbezirk, in dem er seine Funktionen ausüben wird, und den Ort, in dem das Konsulat seinen Sitz hat.
3. Nach Vorlage des Konsularpatents oder eines anderen Dokuments über die Ernennung des Leiters eines Konsulats erteilt ihm der Empfangsstaat möglichst kurzfristig das Exequatur oder eine andere Erlaubnis.
4. Der Leiter des Konsulats kann seine Funktionen nach Erteilung des Exequaturs oder einer anderen Erlaubnis durch den Empfangsstaat ausüben.
5. Der Empfangsstaat kann dem Leiter des Konsulats bis zur Erteilung des Exequaturs oder einer anderen Erlaubnis gestatten, seine Funktionen vorläufig auszuüben.

6. Der Empfangsstaat trifft nach Erteilung des Exequaturs oder einer anderen Erlaubnis die erforderlichen Maßnahmen, damit der Leiter des Konsulats seine Funktionen ausüben kann.

Artikel 4

Der Entsendestaat teilt dem Empfangsstaat auf diplomatischem Weg Vor- und Zunamen sowie den Rang einer jeden konsularischen Amtsperson mit, die eine andere Funktion als die des Leiters des Konsulats ausübt.

Artikel 5

Eine konsularische Amtsperson kann nur Bürger des Entsendestaates sein.

Artikel 6

Der Empfangsstaat kann den Entsendestaat jederzeit davon in Kenntnis setzen, daß das Exequatur oder eine andere Erlaubnis für den Leiter des Konsulats zurückgezogen wurde oder daß die konsularische Amtsperson oder ein Mitarbeiter des Konsulats nicht erwünscht ist. In solchen Fällen hat der Entsendestaat diese konsularische Amtsperson oder diesen Mitarbeiter des Konsulats abzurufen.

Kapitel III

Erleichterungen, Privilegien und Immunitäten

Artikel 7

Der Empfangsstaat gewährt den konsularischen Amtspersonen und den Mitarbeitern des Konsulats den erforderlichen Schutz und trifft die notwendigen Maßnahmen, damit diese ihre Funktionen ausüben und ihre Rechte, Erleichterungen, Privilegien und Immunitäten, die im vorliegenden Vertrag und in den Rechtsvorschriften des Empfangsstaates vorgesehen sind, in Anspruch nehmen können. Er gewährleistet auch den Schutz des Konsulats und der Wohnungen der konsularischen Amtspersonen.

Artikel 8

1. Wenn der Leiter des Konsulats aus irgendeinem Grund seine Funktionen nicht ausüben kann oder die Stelle des Leiters zeitweilig unbesetzt ist, kann der Entsendestaat eine konsularische Amtsperson des betreffenden oder eines anderen Konsulats im Empfangsstaat oder einen Diplomaten seiner diplomatischen Vertretung im Empfangsstaat mit der Ausübung der Funktionen des Leiters beauftragen. Der Empfangsstaat ist davon vorher durch den Entsendestaat auf diplomatischem Weg in Kenntnis zu setzen.
2. Die Person, die mit der zeitweiligen Leitung des Konsulats beauftragt wurde, genießt die gleichen Rechte, Erleichterungen, Privilegien und Immunitäten, die dem Leiter des Konsulats nach diesem Vertrag zustehen.
3. Die Delegierung eines Diplomaten der diplomatischen Vertretung an das Konsulat entsprechend Absatz 1 berührt nicht seine Privilegien und Immunitäten, die ihm auf Grund seines diplomatischen Status gewährt werden.